

Überweisungsbeschlüsse zu Initiativanträgen an den MIT-Bundesvorstand 9. Bundesdelegiertenversammlung vom 6. bis 7. November 2009 in Berlin

Beschlussnr. BuVo09.027

Betriebsverfassungsgesetz wachstums- und mittelstandsfreundlich ausgestalten

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, das Betriebsverfassungsgesetz zum Schutz der mittelständischen Unternehmer vor Missbrauch zu ändern. Hierzu sollen im Einzelnen nachstehende Maßnahmen unverzüglich umgesetzt werden:

Zurücksetzung der Schwellenwerte

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, im Betriebsverfassungsgesetz die Schwellenwerte wieder auf die Rechtslage vor der alten Reform zurückzusetzen.

Hierzu

- § sind in „§ 9 BetrVG: Zahl der Betriebsratsmitglieder“ die Schwellenwerte für Unternehmen mit 101-200 Mitarbeiter wieder von 7 auf 5 Mitglieder und in Unternehmen mit 201-400 Mitarbeitern wieder von 9 auf 7 Mitglieder im Betriebsrat zurückzusetzen.
- § ist in „§ 38 BetrVG: Freistellung“ festzulegen, dass ein Unternehmen erst ab 300 Beschäftigten – und nicht mehr zwischen 200 und 500 Mitarbeitern - ein Betriebsratsmitglied vollständig von der Arbeit freistellen muss.
- § ist in „§ 106 BetrVG: Wirtschaftsausschuss“ festzulegen, dass ein Wirtschaftsausschuss erst ab 400 Mitarbeitern – und nicht mehr ab 100 Mitarbeitern – gebildet werden muss.

Demokratisierung der Betriebsverfassung

Es muss eine Demokratisierung der Betriebsverfassung erfolgen. Es ist nicht akzeptabel, dass eine Minderheit gegen eine große Mehrheit der Beschäftigten einen Betriebsrat erzwingen kann. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, Nachstehendes zu regeln:

- § Grundsätzlich soll ein Betriebsrat nur dann eingerichtet werden, sofern 50% + 1 der Mitarbeiter eines Betriebes dem zugestimmt haben.
- § Wahlberechtigt sind nur Mitarbeiter, die dem Unternehmen mindestens zwei Jahre angehören.

„Vorläufige Entscheidungsmöglichkeiten“ des Arbeitgebers verbessern

Die zwingende Mitbestimmung führt häufig zu Verzögerungen im Unternehmen. Dies erhöht auch die Kosten. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, Nachstehendes zu regeln:

- § Es ist mindestens erforderlich, dass die Einigungsstellenverfahren durch die Einführung von strengen Fristen beschleunigt werden.
- § Nach Ablauf der Fristen muss der Arbeitgeber die geplanten Maßnahmen vorläufig durchführen können.
- § Für Einigungsstellenverfahren sollte eine moderate Gebührenordnung eingeführt werden, um die Kosten der Einigungsstelle berechenbarer zu machen.

(Einstimmiger Beschluss des MIT-Bundesvorstands

Beschlussempfehlung der Kommission Sozialpolitik zu den überwiesenen Anträgen I 04 bis I 07 der 9. MIT-Bundesdelegiertenversammlung in zusammengefasster Fassung – Kommissionsvorsitzender: Jürgen Presser)